

Geschäftsverzeichnissnr. 6081
Entscheid Nr. 7/2016 vom 21. Januar 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Korrekionalgericht Ostflandern, Abteilung Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 22. Oktober 2014 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen P.M. und L. D.V., dessen Ausfertigung am 4. November 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Ostflandern, Abteilung Gent, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 23 und 27 der Verfassung und Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, dahingehend ausgelegt, dass Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches dem entgegensteht, dass einer juristischen Person, die zur Vertretung eines kollektiven Interesses – etwa der Schutz der Umwelt oder bestimmter Bestandteile davon - gegründet wurde und im Rechtsverkehr auftritt, eine moralische Entschädigung wegen Beeinträchtigung des kollektiven Interesses, zu dessen Zweck sie gegründet wurde, gewährt wird, welche über die symbolische Entschädigung von einem Euro hinausgeht, und zwar nur deswegen, weil jeder ein Interesse an der Wahrung des durch diese juristische Person vertretenen kollektiven Interesses hätte, während jede natürliche oder juristische Person für das gleiche schadensbegründende Ereignis grundsätzlich zu Schadenersatz berechtigt ist, der konkret im Sinne einer vollständigen oder integralen Entschädigung beurteilt wird? ».

(...)

### *III. Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Der vorlegende Richter fragt den Gerichtshof, ob Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 23 und 27 der Verfassung und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, verstoße, dahin ausgelegt, dass diese Bestimmung dem entgegenstehe, dass einer juristischen Person, die zur Vertretung eines kollektiven Interesses - etwa der Schutz der Umwelt oder bestimmter Bestandteile davon - gegründet worden sei und im Rechtsverkehr auftrete, eine moralische Entschädigung wegen Beeinträchtigung des kollektiven Interesses, zu dessen Zweck sie gegründet worden sei, gewährt werde, welche über die symbolische Entschädigung von einem Euro hinausgehe, und zwar nur deswegen, weil jeder ein Interesse an der Wahrung des durch diese juristische Person vertretenen kollektiven Interesses hätte, während jede natürliche oder juristische Person für das gleiche schadensbegründende Ereignis grundsätzlich zu Schadenersatz berechtigt sei, der konkret im Sinne einer vollständigen oder integralen Entschädigung beurteilt werde.

B.1.2. Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Jegliche Handlung eines Menschen, durch die einem anderen ein Schaden zugefügt wird, verpflichtet denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, diesen zu ersetzen ».

Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt;

[...] ».

Artikel 27 der Verfassung bestimmt:

« Die Belgier haben das Recht, Vereinigungen zu bilden; dieses Recht darf keiner präventiven Maßnahme unterworfen werden ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.2. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die Rechtsasche sich auf eine juristische Person bezieht, die sich den Schutz der Umwelt oder bestimmter Bestandteile davon zum Ziel gesetzt hat und die vor dem Strafrichter als Zivilpartei auftritt, um Schadenersatz zu fordern wegen der Beeinträchtigung des kollektiven Interesses - das heißt der Schutz des satzungsgemäßen Zwecks -, für das sie gegründet worden sei, indem wild lebenden Vogelarten

als niemandem gehörenden Umweltbestandteilen ein Schaden zugefügt werde. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Hypothese.

B.3. Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« Eine Klage auf Wiedergutmachung des durch eine Straftat verursachten Schadens obliegt denjenigen, die diesen Schaden erlitten haben ».

B.4. Unter Verweis auf die Artikel 2 Nummer 4, 3 Absatz 4 und 9 Absatz 3 des Aarhus-Übereinkommens und Artikel 3 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches hat der Kassationshof geurteilt, dass in dem Fall, dass eine Klage auf Wiedergutmachung eines durch eine Straftat verursachten Schadens durch eine juristische Person eingereicht wird, die aufgrund ihrer Satzung den Zweck verfolgt, den Umweltschutz zu fördern, und bestrebt ist, Handlungen und Unterlassungen durch Privatpersonen und öffentliche Instanzen, die als im Widerspruch zu den Bestimmungen des nationalen Umweltrechts stehend gelten, anzufechten, diese juristische Person hinsichtlich des Interesses das Zulässigkeitsanfordernis zum Einreichen einer Klage erfüllt (Kass., 11. Juni 2013, *Arr. Cass.*, 2013, Nr. 361).

B.5. In der Rechtssache vor dem vorlegenden Richter wurde die Klage der Umweltvereinigung für zulässig erklärt unter Verweis auf den vorstehend angeführten Entscheid. Außerdem geht der vorlegende Richter davon aus, dass eine solche Vereinigung einen moralischen Schaden durch die Beeinträchtigung des kollektiven Interesses, für das sie gegründet wurde, erleiden kann. Die Anfechtung und die Vorabentscheidungsfrage betreffen ausschließlich die Veranschlagung des Schadenersatzes.

B.6.1. Aufgrund von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches, der auf den Schaden infolge einer Straftat Anwendung findet, ist derjenige, der durch sein Verschulden einem anderen einen Schaden zugefügt hat, verpflichtet, diesen Schaden zu ersetzen, und hat der Betroffene in der Regel Anspruch auf den vollständigen Ersatz des Schadens, den er erlitten hat. Der Richter veranschlagt *in concreto* den Schaden, der durch eine rechtswidrige Handlung verursacht wurde. Er darf den Schaden nach Billigkeit veranschlagen, sofern er die Gründe angibt, aus denen er die durch den Betroffenen vorgeschlagene Berechnungsweise nicht annehmen kann, und gleichzeitig feststellt, dass der Schaden unmöglich auf andere Weise bestimmt werden kann (Kass., 17. Februar 2012, *Arr. Cass.*, 2012, Nr. 119).

B.6.2. In der Auslegung durch das vorlegende Rechtsprechungsorgan würde Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches dem entgegenstehen, dass ein moralischer Schadenersatz gewährt würde, der über eine symbolische Entschädigung von einem Euro hinausginge, im Falle einer

Beeinträchtigung des kollektiven Interesses, für das die Umweltvereinigung gegründet worden sei, wenn es sich um einen Schaden an niemandem gehörenden Umweltbestandteilen handele.

B.6.3. Der vorliegende Richter begründet seine Entscheidung wie folgt:

« Der Schaden ist moralischer Beschaffenheit und kann nicht veranschlagt werden auf der Grundlage eines bestimmten Betrags pro Vogel, auf den sich die für erwiesen erklärten Fakten beziehen.

Die Vögel gehören nämlich niemandem. In Ermangelung eines spezifischen Gesetzesrahmens kann das moralische Interesse, das die Zivilpartei an der Wahrung eines unbeeinträchtigten Vogelbestandes hat, nicht anders eingeschätzt werden als das Interesse, das jeder Bürger daran hat. Die Forderung auf gleiche Wertschätzung des Interesses eines jeden Bürgers am Erhalt der Naturwerte führt zu der Schlussfolgerung, dass eine Verletzung dieses moralischen Interesses nur auf symbolische Weise entschädigt werden kann. Andernfalls würde die Zuerkennung eines wesentlichen Betrags an die Zivilpartei auf einer willkürlichen Zuerkennung einer Entschädigung beruhen, die nicht verallgemeinerbar wäre.

Die juristische Anerkennung des verletzten Rechtes führt folglich zur Gewährung eines moralischen Schadenersatzes von 1 Euro. Mit diesem Schadenersatz drückt das Gericht keineswegs aus, dass das beeinträchtigte Interesse nicht wichtig wäre oder dass die Beeinträchtigung dieses Interesses unbedeutend wäre, sondern nur, dass in Ermangelung eines besonderen Rechtsgrundes das Interesse der Zivilpartei innerhalb des bestehenden privatrechtlichen Entschädigungsrechtes nicht auf andere Weise bewertet werden kann.

Die Zuerkennung der Zulässigkeit und der grundsätzlichen Begründetheit der Klage der Zivilpartei ermöglicht es ihr im Übrigen, tatsächlich vor Gericht die Achtung der von ihr verteidigten Interessen anzustreben ».

B.6.4. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmungen, die es als anwendbar erachtet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der betreffenden Bestimmung, was in diesem Fall nicht zutrifft. Der Gerichtshof prüft den in der Vorabentscheidungsfrage angeführten Behandlungsunterschied folglich in der in B.1.1 angeführten Auslegung.

B.7.1. Aufgrund von Artikel 3 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches ist die Zivilklage vor Strafgerichten auf die Wiedergutmachung des durch eine Straftat verursachten eigenen Schadens ausgerichtet und kann sie folglich nur durch denjenigen eingereicht werden, der direkt durch diese Straftat benachteiligt wurde, so dass er in Bezug auf seine Person, seine Güter oder seine Ehre Schaden erlitten hat (Kass., 20. Oktober 2010, *Arr. Cass.*, 2010, Nr. 613). Das Auftreten als Zivilpartei für einen Schaden, den Dritte erlitten haben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

B.7.2. Damit ein Schaden auf der Grundlage von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches wiedergutmacht werden kann, muss er « einem anderen » zugefügt worden sein und muss er den Kläger daher persönlich betreffen.

B.8.1. Obwohl jeder Bürger, ebenso wie eine juristische Person, die den Schutz der Umwelt zum Ziel hat, ein Interesse an der Wahrung der Natur hat, im vorliegenden Fall den Schutz von wilden Vögeln, besteht zwischen dem Bürger und einer solchen juristischen Person ein wesentlicher Unterschied, wenn es darum geht, eine Zivilklage auf Wiedergutmachung eines Schadens einzureichen, der niemandem gehörenden Umweltbestandteilen zugefügt wurde.

Da solche Umweltbestandteile niemandem gehören, besitzt ein gewöhnlicher Bürger grundsätzlich kein direktes und persönliches Interesse daran, eine Schadenersatzklage wegen deren Beeinträchtigung einzureichen. Eine juristische Person, die mit dem spezifischen Zweck gegründet wurde, die Umwelt zu schützen, kann hingegen, wie in B.4 angeführt wurde, wohl einen moralischen Schaden erleiden und eine solche Klage einreichen.

B.8.2. Der moralische Nachteil, den eine Umweltvereinigung durch die Beeinträchtigung des kollektiven Interesses, für dessen Verteidigung sie gegründet wurde, erleiden kann, ist jedoch in mehrfacher Hinsicht ein besonderer.

B.8.3. Zunächst deckt sich dieser Nachteil nicht mit dem tatsächlichen ökologischen Schaden, da dieser ein Naturschaden ist, durch den die gesamte Gesellschaft geschädigt wird. Es handelt sich hierbei nämlich um Güter, wie wilde Tiere, Wasser, Luft, die zur Kategorie der *res nullius* oder *res communes* gehören und die - solange sie nicht in Besitz genommen werden - niemandem gehören und folglich nicht Gegenstand privater Nutzungsrechte sein können.

B.8.4. Außerdem kann der Schaden an niemandem gehörenden Umweltbestandteilen in der Regel nur schwer mit mathematischer Präzision veranschlagt werden, da es sich um Verluste handelt, die nicht wirtschaftlich auszudrücken sind.

B.8.5. Im Lichte des Vorstehenden muss geprüft werden, ob der Behandlungsunterschied, der in der Vorabentscheidungsfrage erwähnt wird, vernünftig gerechtfertigt ist.

B.9.1. Aufgrund von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches muss der Richter *in concreto* den Schaden veranschlagen, der durch eine rechtswidrige Handlung verursacht wird, und darf er den Schaden nach Billigkeit veranschlagen, wenn dieser unmöglich anders bestimmt werden kann.

B.9.2. Die Veranschlagung von Schadenersatz nach Billigkeit bedeutet, dass er soweit wie möglich der konkreten Wirklichkeit angepasst werden muss, auch wenn es sich um einen moralischen Schaden handelt. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Situation einer juristischen Person nicht von derjenigen einer natürlichen Person, die einen moralischen Schaden erleidet, der ebenfalls nicht mit mathematischer Präzision bestimmt werden kann. Der Richter kann sich nicht mit der Erklärung begnügen, dass es sich um einen moralischen Nachteil handelt und dass er den Schaden daher *ex aequo et bono* veranschlagt; er muss begründen, warum er den Schaden nicht auf andere Weise veranschlagen kann (Kass., 22. April 2009, *Arr. Cass.*, 2009, Nr. 268).

B.10.1. Obwohl eine exakte Veranschlagung des Schadens bei der Beeinträchtigung von niemandem gehörenden Umweltbestandteilen nicht möglich ist und der moralische Schaden der juristischen Person sich nicht mit dem wirklichen ökologischen Schaden deckt, ist es dem Richter nicht unmöglich, den moralischen Schaden der Umweltvereinigung *in concreto* zu veranschlagen. So kann er unter anderem die satzungsmäßigen Zielsetzungen der Vereinigung, den Umfang ihrer Tätigkeiten und die Bemühungen, die sie unternimmt, um ihre Zielsetzungen zu verwirklichen, berücksichtigen. Überdies kann er auch die Schwere der Umweltstörung berücksichtigen, um den moralischen Schadenersatz für die Vereinigung zu veranschlagen.

B.10.2. Zwar kann der Richter, nach einer Prüfung des Schadens *in concreto*, in einem bestimmten Fall den Standpunkt vertreten, dass ein moralischer Schadenersatz von einem Euro ausreicht, doch indem Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches so ausgelegt wird, dass er auf allgemeine Weise dem entgegensteht, dass mehr als ein Euro Schadenersatz gewährt wird, wenn das moralische Interesse einer juristischen Person wegen der Beeinträchtigung ihres kollektiven Zwecks beeinträchtigt wird, wird ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung eine Ausnahme zu den in dieser Bestimmung enthaltenen Grundsätzen der Veranschlagung *in concreto* und des vollständigen Schadenersatzes gemacht.

B.10.3. Eine solche Einschränkung würde auch die Interessen der betroffenen Umweltvereinigungen, die eine bedeutende Rolle bei der Gewährleistung des durch die Verfassung anerkannten Rechtes auf den Schutz einer gesunden Umwelt spielen, auf unverhältnismäßige Weise beeinträchtigen.

B.11.1. Folglich verstößt Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass er dem entgegensteht, dass einer juristischen Person, die zur Vertretung eines kollektiven Interesses - etwa der Schutz der Umwelt oder bestimmter Bestandteile davon - gegründet wurde und im Rechtsverkehr auftritt, eine moralische Entschädigung wegen Beeinträchtigung des kollektiven Interesses, zu dessen Zweck sie

gegründet wurde, gewährt wird, welche über eine symbolische Entschädigung von einem Euro hinausgeht.

B.11.2. Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches kann jedoch auch so ausgelegt werden, dass er dem nicht entgegensteht, dass einer juristischen Person, die zur Vertretung eines kollektiven Interesses - etwa der Schutz der Umwelt oder bestimmter Bestandteile davon - gegründet wurde und im Rechtsverkehr auftritt, eine moralische Entschädigung wegen Beeinträchtigung des kollektiven Interesses, zu dessen Zweck sie gegründet wurde, gewährt werden kann, welche über eine symbolische Entschädigung von einem Euro hinausgeht. In dieser Auslegung beinhaltet diese Bestimmung keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 23 und 27 der Verfassung und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.



Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass er dem entgegensteht, dass einer juristischen Person, die zur Vertretung eines kollektiven Interesses - etwa der Schutz der Umwelt oder bestimmter Bestandteile davon - gegründet wurde und im Rechtsverkehr auftritt, eine moralische Entschädigung wegen Beeinträchtigung des kollektiven Interesses, zu dessen Zweck sie gegründet wurde, gewährt wird, welche über die symbolische Entschädigung von einem Euro hinausgeht.

- Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 23 und 27 der Verfassung und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass er dem nicht entgegensteht, dass einer juristischen Person, die zur Vertretung eines kollektiven Interesses - etwa der Schutz der Umwelt oder bestimmter Bestandteile davon - gegründet wurde und im Rechtsverkehr auftritt, eine moralische Entschädigung wegen Beeinträchtigung des kollektiven Interesses, zu dessen Zweck sie gegründet wurde, gewährt werden kann, welche über die symbolische Entschädigung von einem Euro hinausgeht.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. Januar 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen